

Satzung des Fanclub zur Uwe-Seeler-Allee e.V.



§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Fanclub zur Uwe-Seeler-Allee e.V.“.
- (2) Der Verein ist ein offizieller Fanclub des Hamburger Sport-Vereins e.V. (HSV), handelt jedoch als rechtlich selbstständiger Verein.
- (3) Der Sitz des Vereins ist Hamburg.
- (4) Nach der Eintragung in das Vereinsregister führt der Verein den Namenszusatz „e.V.“.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr und beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt den Zweck, die Fankultur des Hamburger Sport-Vereins e.V. (HSV) zu fördern, den Zusammenhalt seiner Mitglieder zu stärken sowie gemeinsame Aktivitäten im Zusammenhang mit dem HSV zu organisieren.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - die Organisation von Heim- und Auswärtsfahrten,
 - Fanclubtreffen und Vereinsveranstaltungen,
 - Unterstützung der Mannschaften des HSV durch friedlichen und fairen Support,
 - Förderung des gemeinschaftlichen Miteinanders,

Durchführung sozialer und gemeinnütziger Aktionen,
Zusammenarbeit mit den offiziellen Fanstrukturen des HSV.

(3) Der Verein bekennt sich zu Demokratie, Vielfalt, Fair Play, Respekt und Toleranz.

(4) Im Verein ist kein Platz für Gewalt, Diskriminierung, Rassismus, Antisemitismus, Sexismus, Homophobie oder sonstige menschenverachtende Einstellungen.

(5) Der Verein lehnt Gewalt, Sachbeschädigungen, Stadionverbote aufgrund vorsätzlichen Fehlverhaltens sowie den Einsatz unerlaubter Pyrotechnik ausdrücklich ab.

(6) Jedes Mitglied repräsentiert den Verein in der Öffentlichkeit und hat sich entsprechend respektvoll und vereinsschonend zu verhalten.

§ 3 Rechtsgrundlagen und Vereinsordnungen

(1) Grundlage des Vereins sind diese Satzung sowie die vom Präsidium beschlossenen Vereinsordnungen.

(3) Die Vereinsordnungen dürfen dieser Satzung nicht widersprechen.

(4) Das Präsidium ist berechtigt, Vereinsordnungen zu erlassen, zu ändern oder aufzuheben, sofern diese Satzung oder gesetzliche Vorschriften nichts anderes bestimmen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

(2) Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.

(3) Die Mitgliedschaft ist schriftlich oder digital über das vom Verein bereitgestellte Aufnahmeformular zu beantragen.

(4) Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium mit einfacher Mehrheit. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

(5) Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung sowie sämtliche Vereinsordnungen in ihrer jeweils gültigen Fassung an.

(6) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss des Präsidiums zum nächsten 01. des folge Monats.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch:

Austritt,

Ausschluss,

Tod,

Auflösung des Vereins.

(2) Die Mitgliedschaft ist eine Jahresmitgliedschaft und verlängert sich automatisch um ein weiteres Mitgliedschaftsjahr, sofern sie nicht fristgerecht gekündigt wird.

(3) Die Kündigung ist schriftlich oder per E-Mail gegenüber dem Präsidium zu erklären und muss spätestens einen Monat vor Ablauf des Mitgliedschaftsjahres eingehen.

(4) Quartals-, Halbjahres- oder Jahreszahlungen stellen lediglich unterschiedliche Zahlungsweisen des Jahresbeitrags dar und begründen keine kürzere Mitgliedschaft.

(5) Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge werden grundsätzlich nicht erstattet.

§ 6 Ausschluss aus dem Verein

(1) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Präsidiums aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

(2) Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied:

gegen diese Satzung oder Vereinsordnungen verstößt,
den Vereinszweck erheblich beeinträchtigt,
dem Ansehen des Vereins oder des Hamburger Sport-Vereins e.V. erheblich schadet,
Gewalt ausübt oder androht,
Sachbeschädigungen begeht,
rassistische, antisemitische, diskriminierende, extremistische oder menschenverachtende Äußerungen oder Handlungen vornimmt,
trotz Mahnung mit Mitgliedsbeiträgen im Rückstand bleibt,
gegen die Ticketrichtlinie verstößt,
Eintrittskarten, die über den Verein bezogen wurden, unberechtigt weitergibt, verkauft oder missbräuchlich nutzt.

(3) Vor einem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme innerhalb von 14 Tagen zu geben.

(4) Über den Ausschluss entscheidet das Präsidium mit einfacher Mehrheit.

(5) Der Beschluss ist schriftlich oder in Textform zu begründen.

§ 7 Rechte der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht:

an Vereinsveranstaltungen teilzunehmen,
Anträge an die Mitgliederversammlung oder das Präsidium zu stellen,
an Abstimmungen teilzunehmen, soweit ein Stimmrecht besteht,
Vereinsangebote zu nutzen,
sich nach Maßgabe der Ticketrichtlinie um Eintrittskarten zu bewerben.

(2) Ein Anspruch auf Eintrittskarten oder sonstige Vereinsleistungen besteht nicht.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied verpflichtet sich:

die Satzung und alle Vereinsordnungen einzuhalten,
die Interessen des Vereins zu fördern,
den Verein und den HSV nicht zu schädigen,
Mitgliedsbeiträge fristgerecht zu entrichten,
Änderungen seiner Kontaktdaten unverzüglich mitzuteilen,
sich respektvoll gegenüber Mitgliedern, Gästen und Dritten zu verhalten.

(2) Mitglieder verpflichten sich insbesondere, Gewalt, Diskriminierung, Sachbeschädigung, unerlaubte Pyrotechnik und sonstiges vereinsschädigendes Verhalten zu unterlassen.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

(1) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge.

(2) Höhe, Fälligkeit, Zahlungsweise, Mahnverfahren sowie weitere Einzelheiten regelt die jeweils gültige Beitragsordnung.

(3) Die Beitragsordnung wird vom Präsidium beschlossen und geändert.

§ 10 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins.

(2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

(3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können durch das Präsidium einberufen werden oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich beantragt.

(4) Die Einladung erfolgt mindestens 14 Tage vorher per E-Mail, Vereins-App oder schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

(5) Mitgliederversammlungen können als Präsenz-, Online- oder Hybridversammlung durchgeführt werden.

(6) Beschlüsse werden, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.

§ 11 Präsidium

(1) Das Präsidium ist das oberste Leitungs-, Verwaltungs- und Vertretungsorgan des Vereins.

(2) Das Präsidium wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Das Präsidium bleibt bis zur Wahl eines neuen Präsidiums im Amt.

(3) Das Präsidium besteht aus:

dem Präsidenten,

dem Vizepräsidenten,

einem Präsidiumsmitglied.

(4) Alle Mitglieder des Präsidiums sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB und jeweils einzelvertretungsberechtigt. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

(5) Das Präsidium führt die laufenden Geschäfte des Vereins, setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um und erlässt die Vereinsordnungen, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

(6) Das Präsidium kann zur Unterstützung seiner Arbeit Bereichsvorstände bestellen und abberufen.

§ 12 Bereichsvorstände

(1) Zur Erfüllung der Vereinsaufgaben bestellt das Präsidium Bereichsvorstände. Diese werden nicht von der Mitgliederversammlung gewählt, sondern ausschließlich durch Beschluss des Präsidiums berufen.

(2) Bereichsvorstände unterstützen das Präsidium bei der Erfüllung seiner Aufgaben und handeln ausschließlich im Rahmen der ihnen übertragenen Zuständigkeiten.

(3) Das Präsidium kann insbesondere Bereichsvorstände für folgende Bereiche bestellen:

Finanzen, Mitglieder

Ticketing & Event

Marketing & Kommunikation

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,

Weitere Bereiche können durch Beschluss des Präsidiums eingerichtet, zusammengelegt oder aufgehoben werden.

(4) Bereichsvorstände besitzen keine Vertretungsmacht nach § 26 BGB.

(5) Das Präsidium ist berechtigt, Bereichsvorstände jederzeit zu bestellen, abuberufen, freizustellen oder neu zu besetzen, sofern hierfür ein sachlicher Grund vorliegt oder dies im Interesse des Vereins erforderlich ist.

(6) Die Amtszeit der Bereichsvorstände endet spätestens mit dem Ende der Amtszeit des bestellenden Präsidiums, sofern das neu gewählte Präsidium keine Fortführung beschließt.

§ 13 Finanzen

(1) Der Bereichsvorstand Finanzen & Mitglieder ist für die ordnungsgemäße Führung der Vereinskasse, der Buchhaltung, der Mitgliederverwaltung sowie des Zahlungsverkehrs verantwortlich.

(2) Er erstellt mindestens einmal jährlich einen Finanzbericht und legt diesen dem Präsidium sowie der Mitgliederversammlung vor.

(3) Das Präsidium überwacht die ordnungsgemäße Verwaltung des Vereinsvermögens und kann jederzeit Einsicht in sämtliche Kassen-, Buchhaltungs- und Finanzunterlagen verlangen.

(4) Vereinsmittel dürfen ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet werden.

(5) Das Präsidium kann jederzeit eine interne oder externe Prüfung der Vereinsfinanzen veranlassen.

§ 14 Ticketrichtlinie

(1) Für die Beantragung, Vergabe, Nutzung und Weitergabe von Eintrittskarten gilt ausschließlich die jeweils gültige Ticketrichtlinie des Fanclub zur Uwe-Seeler-Allee e.V. und dem Hamburger Sport-Verein e.V. (HSV)

(2) Die Ticketrichtlinie ist Bestandteil der Vereinsordnungen und für alle Mitglieder verbindlich.

(3) Die Ticketrichtlinie regelt insbesondere die Vergabe und Nutzung von Eintrittskarten, die dem Verein durch den Hamburger Sport-Verein e.V. (HSV) oder andere Veranstalter zur Verfügung gestellt und an die Mitglieder weitergegeben werden.

(4) Die unberechtigte Weitergabe, der Verkauf, die Weiterveräußerung oder die sonstige missbräuchliche Nutzung von Eintrittskarten, die über den Verein bezogen wurden, stellt einen schwerwiegenden Verstoß gegen diese Satzung und die Ticketrichtlinie dar.

(5) Verstöße gegen die Ticketrichtlinie können insbesondere folgende Maßnahmen nach sich ziehen:

Verwarnung,

Ausschluss von zukünftigen Ticketvergaben,

Sperrung von Vereinsleistungen,

Ausschluss aus dem Verein nach § 6 dieser Satzung.

§ 15 Datenschutz

(1) Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder ausschließlich zur Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben.

(2) Die Verarbeitung erfolgt nach den Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie der Datenschutzordnung des Vereins.

(3) Einzelheiten regelt die Datenschutzordnung.

§ 16 Satzungsänderungen

(1) Änderungen dieser Satzung können ausschließlich durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(2) Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(3) Das Präsidium ist berechtigt, redaktionelle Änderungen vorzunehmen, sofern diese durch das Registergericht oder andere Behörden verlangt werden und den Inhalt der Satzung nicht wesentlich verändern.

§ 17 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine ausschließlich zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(2) Für den Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(3) Nach Begleichung sämtlicher Verbindlichkeiten entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit über die Verwendung des verbleibenden Vereinsvermögens.

§ 18 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am _____ in Hamburg beschlossen.

(2) Sie tritt mit ihrer Beschlussfassung in Kraft. Der Verein führt den Namenszusatz „e.V.“ ab dem Zeitpunkt der Eintragung in das Vereinsregister.

Gründungsmitglieder

Name - Unterschrift

Stempel